

YACHTRECHT INTERNATIONAL:
PLÄDOYER
 FÜR PROFESSIONELLE
 VERTRAGSGESTALTUNGEN

Frage: Würden Sie sich den Blinddarm von jemandem operieren lassen, der nach der Lektüre eines Standard-OP-Lehrbuches an die Arbeit geht und das Skalpell zückt? Vermutlich nicht – Sie würden sich vielmehr an einen professionellen Arzt wenden und vorher prüfen, wie viele Operationen er bereits durchgeführt hat, und mit welcher Erfahrungsexpertise er ausgestattet ist. In der Yachtbranche hingegen werden oft Millionenwerte in einem vielfach komplexen internationalen Umfeld über Grenzen hinweg gehandelt bzw. geregelt. Ohne weitere Reflexion und Prüfung werden dazu oft Vertragsmuster (in der oft angelsächsisch geprägten Yachtbranche, ungeachtet ihrer Gültigkeit) „copy paste“ ins Spiel gebracht, ohne auch nur ansatzweise deren rechtliche und steuerliche Einschlägigkeit zu prüfen bzw. über Risiken, Rechtssicherheit und mögliche Nebenwirkungen nachzudenken.

An vier häufigen Fallkonstellationen möchte ich in dieser Kolumne hinweisen:

1.

**FEHLERHAFTE
 VERTRAGS-
 MUSTER**

Ein Yachthändler verkauft eine gebrauchte Yacht mit einem Vertragsmuster, in dem folgende Klausel enthalten ist: „Ist der Kaufgegenstand mit Mängeln behaftet, so ist der Verkäufer innerhalb

einer Frist von zwei Jahren bei neuen Kaufgegenständen zur Nachbesserung verpflichtet. Bei gebrauchten Kaufgegenständen ist der Verkäufer NUR zur Nachbesserung von versteckten Mängeln die bei der Übergabe vorhanden waren, innerhalb eines Jahres verpflichtet.“

Es kommt nach einem Jahr zu Mängelhaftungsproblemen und er ist sich sicher, aufgrund von Verjährung nicht eintreten zu müssen. Leider ist dem nicht so, denn sein Vertrag regelt eben nicht rechtswirksam die durchaus mögliche Reduktion des Haftungszeitraumes auf ein Jahr bei gebrauchten Booten. Ich habe das kleine aber entscheidende Wort NUR im Text herausgestellt. Eine einjährige Verjährungszeit ist nicht anzunehmen da diese Verkürzung nach eindeutiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs

nach dem Recht der allgemeinen Geschäftsbedingungen (ein Vertragsmuster ist eine solche) wegen nur dieses Wortes „NUR“ unwirksam ist, denn damit würde der neben dem Nacherfüllungsanspruch bestehende Anspruch auf Schadensersatz unwirksam ausgeschlossen, was die ganze Klausel unwirksam werden lässt.

2.

**VERTRAGSMUSTER
 IM INTERNATIONALEN
 KONTEXT MIT
 FEHLERHAFTER**

RECHTS- UND/ODER GE- RICHTSSTANDSWAHL UND FEHLERHAFTEN KLAUSELN

Allen voran Broker nutzen gerne Vertragsmuster nach Common Law, vor allem solche diverser Verbände, die als Templates zur Verfügung gestellt werden. In „Englische Verträge mit Vereinbarung englischen Rechts und Gerichtsstand London“ werden etwa die Daten der Parteien eingesetzt und der Vertrag vorgelegt. Moniert man seine Einschlägigkeit und Gültigkeit, werden oft folgende Argumente vorgebracht: „The only contract we will accept is the MYBA contract; under with form all yacht brokers are acting. Please find about the MYBA contract ...“, followed by many links which should proof this opinion. „MYBA is a worldwide recognized and respected yachting association and their templates are common and accepted practice to utilize contracts for all types of sales“. Furthermore „English Law be common for business contracts and the basis of International Maritime Law, being chosen because it is a neutral territory with common law that is considered to be fair and justified“.

Das macht den Vertrag nicht besser und nicht rechtsgültig. Es zeigt höchstens, dass die Verwender derartiger Templates lange Zeit Glück gehabt haben. Beispiel: Ein in Deutschland und im europäischen Umfeld agierender Broker schließt über Fernkommunikation ohne Widerrufsklausel und ohne persönlichen Kontakt einen Common Law – Bootsmaklervertrag mit einer deutschen Privatperson zum Verkauf deren Bootes. Nachdem der Makler wenig Erfolg zeigt, verkauft der Eigner das Boot im privaten Freundeskreis. Ohne Zutun fordert der Makler seine Provision, da er angeblich nach englischem Recht dies auch dann beanspruchen könne. Nach Weigerung wurde ein Gerichtsverfahren nach englischem Recht in London angedroht. Er hatte keinen Erfolg.



Wir haben den Vertrag widerrufen; dazu verstieß der Vertrag in weiten Teilen gegen das den privaten Eigner schützende deutsche Recht, insbesondere AGB Kontrollrecht, Art 6 ROM I i.V.m. §§ 305 ff. BGB. Bei dem verwendeten Formularvertrag handelt es sich um vorformulierte Vertragsbedingungen für eine Vielzahl von Verträgen, die der Verwender stellt. So ist eine Klausel unwirksam, wenn der Auftraggeber eines Maklers diesem sogar dann Provision zahlen / Kosten erstatten soll, wenn der Makler gar keinen Erfolg hatte und zum konkreten und alleine vom Auftraggeber bewirkten Verkauf im privaten Umfeld nichts beigetragen hat.

Nach deutschem Recht besteht die Pflicht zur Entrichtung des Lohnes nur dann, wenn der Vertrag infolge des Nachweises oder infolge der Vermittlung des Maklers zustande kommt, § 652 BGB. Einschlägige EWG-Richtlinien bestimmen außerdem: „Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass missbräuchliche Klauseln in Verträgen, die ein Gewerbetreibender mit einem Verbraucher geschlos-



DER AUTOR

Prof. Dr. Christoph Ph. Schließmann ist Fachanwalt für internationales Wirtschaftsrecht in Frankfurt am Main und berät seit über 20 Jahren Unternehmen bei ihrer internationalen Geschäftsentwicklung an der Schnittstelle von Wirtschaft, Recht & Steuern. Selbst Skipper seit 1996 und vorwiegend auf Motoryachten im Mittelmeer unterwegs, überträgt er sein Wissen und seine Erfahrung auf die Yachtbranche. Er gilt als einer der führenden Yachtrechts-Anwälte und begleitet vor allem Eigner, Hersteller und Vercharterer großer Yachten mit einem Full-Service-Programm weltweit.

Christoph Schließmann schreibt seit 2012 für internationale Yachtmagazine und übernahm mit MEER&YACHTEN Ausgabe 2-2018 exklusiv für MEER&YACHTEN die Rechts-Kolumne „Yachtrecht International“. Bisher an dieser Stelle erschienen: „Hexenwerk“ Yacht-Umsatzsteuer (MEER&YACHTEN Ausgabe 2-2018). „Rechtsfragen rund um refits von modernen und historischen Yachten“ in MY3-2018.

der-yacht-anwalt.de
superyachtforum.eu

sen hat, für den Verbraucher unverbindlich sind, und legen die Bedingungen hierfür in ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften fest; sie sehen ferner vor, dass der Vertrag für beide Parteien auf derselben Grundlage bindend bleibt, wenn er ohne die missbräuchlichen Klauseln bestehen kann.“ Der deutsche Gerichtsstand ergibt sich aus §§ 17, 18 II EUGVVO.

3. VERMISCHUNG VON COMMON LAW UND CIVIL LAW BEI

VERTRAGSGESTALTUNGEN

Immer wieder liegen mir Verträge vor, die in der Logik eines Rechtskreises verfasst sind, um dann am Ende eine Rechtswahl für einen anderen Rechtskreis zu bekommen. Das ist fatal, weil das systemisch nicht zueinander passt. Für jeglichen Vertragsschluss bei allen internationalen Geschäftsbeziehungen ist eine der zentralen und von Anfang an zu klärenden Fragen die nach dem anzuwendenden Recht, denn dieses gibt den Gestaltungs- und Regelungsrahmen mit allen Folgen vor, die je nach gewähltem Rechtskreis z.B. im Kaufrecht große Unterschiede aufweisen.

Mit dem Begriffspaar »Common Law« und »Civil Law« werden die beiden großen Rechtsfamilien der westlichen Welt charakterisiert. Das Common Law hat, ausgehend von England, das Recht der USA, des englischsprachigen Kanada und vieler der früheren englischen Kolonien, insbesondere Australiens und Neuseelands, geprägt. Das kontinental-europäische, vom Civil Law geprägte Recht in vielen EU-Staaten kennt dagegen eine sehr differenzierte gesetzliche Regelung der einzelnen Vertragstypen. Das Recht ist weitergehend kodifiziert und kennt feinste Vertragstypen und deren Nuancen, besonders im Kaufrecht.

Einer der grundlegendsten Unterschiede zwischen dem Common und Civil Law besteht aber darin, dass das Common Law in wesentlich stärkerem Maße auf den objektiven Erklärungswert abstellt, hinter dem selbst der anderweitig ermittelbare, übereinstimmende Parteiwille zurücktritt. Dies zeigt sich insbesondere an der amerikanischen „Parol Evidence Rule“, wonach Beweise über Verhandlungen und äußere Umstände vor oder bei Vertragsschluss, die geeignet sind, eine vom objektiven Erklärungsinhalt abweichende Auslegung zu begründen, generell ausgeschlossen sind.

Ein wichtiger Unterschied liegt ferner im Umgang mit dem Gesetz. Die Auslegung von Gesetzen im Rahmen des Common Law

schließt sich eng an den Willen des Gesetzes und den Wortlaut des Gesetzes. Dieser Wille wird ausschließlich dem Gesetzestext selbst entnommen. Es fehlt eine analytisch mit abstrakten Begriffen arbeitende Rechtstechnik wie im Civil Law. Das Common Law hat den abstrakten Begriff des Vertrages erst in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts entwickelt. Ein Vertrag wird vom Grundsatz der »privity of contract« bestimmt, der besagt, dass nur der am Vertrag als Partei Beteiligte daraus Rechte ableiten oder durch ihn verpflichtet werden kann. Es fehlt weitgehend die Vorstellung des subjektiven Rechts wie im Civil Law üblich.

Treffen Parteien zweier unterschiedlicher nationaler Rechtssysteme aufeinander, so haben sie in bestimmten Grenzen (Verbraucherschutz) nach internationalem Recht eine Rechtswahlmöglichkeit. Erfolgt keine ausdrückliche vertragliche Rechtswahl, bestimmt sich das anwendbare Recht zumeist nach dem Übereinkommen von Rom über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht. Mangels einer ausdrücklichen oder stillschweigenden Rechtswahl durch die Parteien unterliegt der Vertrag dem Recht des Staates, mit dem er die engste Verbindung aufweist.

Diese besteht grundsätzlich mit dem Staat, in dem die Partei, welche die charakteristische Leistung zu erbringen hat, im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Hauptverwaltung hat, also der Sitz des Verkäufers oder aber auch der Liefer- und Übergabeort der gekauften Yacht. Von dieser Vermutungsregelung sei nur dann abzusehen, wenn nach der Gesamtheit der Umstände eine engere Verbindung mit einem anderen Staat festgestellt werden kann.

Gute Vertragsarbeit besteht also darin, immer erst zu prüfen, in welchem Rechtssystem die Parteien wirksam agieren können und dann im jeweiligen System den Vertrag systemgerecht ohne falsche Crossovers abzufassen. Unterliegt ein Vertrag dem deutschen Recht, ist aber in englischer Sprache rechtsgültig verfasst, die auch Vertragssprache ist, so können sich die Parteien ab Januar 2018 freuen: Deutsches Recht unter deutscher Zivilprozessordnung (jedoch verhandelt in Englisch) ist dann auf Antrag und je nach Vereinbarung der Parteien am Landgericht Frankfurt am Main in einer speziellen English-language division (Kammer für Handelssachen) möglich.

4. REGELUNGEN ZU GEWÄHRLEISTUNG UND GARANTIE

FEHLEN ODER BEFINDEN SICH IN EINER WILDEN VERMENGUNG

Eine der wichtigsten vertraglichen Regelungsgebiete beim Bau, Kauf oder Refit einer Yacht ist der Bereich der gesetzlichen Gewährleistung (legal guarantee) und der Garantie (commercial warranty). Beide – sowie ihre Systematik und Ausgestaltung – hängen vor allem auch von dem geltenden Recht bzw. der Rechtswahl sowie des Charakters des Geschäfts ab: B2B, B2C, C2B, C2C.

Gewährleistung oder Mängelhaftung umschreibt die gesetzlichen Regelungen, die dem Käufer im Rahmen eines Kaufvertrags zur Verfügung stehen, bei dem der Verkäufer eine mangelhafte Ware geliefert hat. Gewährleistung heißt, dass der Verkäufer dafür einsteht, dass die verkaufte Ware frei von Sach- und Rechtsmängeln ist. Der Verkäufer übernimmt die Haftung für alle Mängel, die schon zum Zeitpunkt des Verkaufs bestanden haben, auch für solche versteckte Mängel, die erst später zum Vorschein kommen.

Ein Garantieverprechen dagegen ist eine zusätzliche, freiwillige Leistung des Händlers und/oder des Herstellers. Die Garantiezusage bezieht sich zumeist auf die Funktionsfähigkeit über einen bestimmten Zeitraum. Bei einer Garantie spielt der Zustand der Ware zum Zeitpunkt der Übergabe an den Kunden keine Rolle, da ja die Funktionsfähigkeit für den Zeitraum garantiert wird. Ein wichtiger Unterschied zwischen Garantie und Gewährleistung besteht darin, dass die Garantie ein unbedingte Schadensersatzleistung zusichert (commercial warranty). Gewährleistung hingegen definiert eine zeitlich befristete Nachbesserungsverpflichtung (legal guarantee) ausschließlich für Mängel, die zum Zeitpunkt des Verkaufs bereits bestanden.

Eine Garantiezusage ersetzt nicht die gesetzliche Gewährleistung, sondern gilt immer nur neben der bzw. zusätzlich zur gesetzlichen Gewährleistung. In vielen Verträgen werden diese so zentralen Themen nicht ausreichend behandelt oder Garantiethemata unter Gewähr geregelt oder umgekehrt. Gerade für den (künftigen) Eigner sind diese Vertragsbereiche jedoch essentiell.

Insgesamt kann ich aus meiner Praxis nur raten, vertragliche Regelungen, insbesondere im internationalen Kontext rund um Vermögenswerte wie eine Yacht professioneller Betreuung zu überlassen. Templates sind in den Händen von Fachleuten, also Juristen, durchaus effiziente Arbeitshilfen, ansonsten aber kein Freibrief oder „Schweizer Messer“ zur einfachen und kostengünstigen Lösung komplexer rechtlicher Sachverhalte und Beziehungen. Der später eintretende Schaden könnte nämlich dann ungleich größer sein, als die überschaubaren Mittel, die man für die Beauftragung eines Juristen berappen muss.

